

Firma (Bezeichnung, Anschrift)

Eingangsstempel

Hauptzollamt

Vor dem Ausfüllen Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite beachten !

Bearbeiter

Mein Zeichen

Telefon

Ort, Datum

Bestellung eines Beauftragten oder Betriebsleiters

Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen

1. Ich bestelle zum

steuerlichen Beauftragten gemäß § 214 Abgabenordnung steuerlichen Betriebsleiter gemäß § 62 Absatz 1 Energiesteuergesetz

(Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Tätigkeit im Betrieb)

2. Ich bestelle zum Vertreter des

Beauftragten Betriebsleiters

(Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Tätigkeit im Betrieb)

3. Die Bestellung gilt für den Bereich/die Bereiche (Erläuterungen zu den Teilbereichen siehe Rückseite):

<input type="checkbox"/> Zoll ggf. Teilbereich: _____	<input type="checkbox"/> Energiesteuer ggf. Teilbereich: _____	<input type="checkbox"/> Stromsteuer ggf. Teilbereich: _____	<input type="checkbox"/> Alkoholsteuer ggf. Teilbereich: _____	<input type="checkbox"/> Biersteuer ggf. Teilbereich: _____
<input type="checkbox"/> Alkopopsteuer ggf. Teilbereich: _____	<input type="checkbox"/> Tabaksteuer ggf. Teilbereich: _____	<input type="checkbox"/> Kaffeesteuer ggf. Teilbereich: _____	<input type="checkbox"/> Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer ggf. Teilbereich: _____	

4. Ich nehme die Bestellung zum

Beauftragten Betriebsleiter

zurück für (Name, Vorname)

5. Rechtsverbindliche Unterschrift

Erklärung der bestellten Personen

Ich bin mit meiner Bestellung zum Beauftragten/Betriebsleiter oder zu dessen Vertreter einverstanden. Den Allgemeinen Datenschutzhinweis auf der Rückseite dieses Vordrucks habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Vermerke des Hauptzollamts

Widerruflich zugestimmt. Zustimmung abgelehnt.
(Begründung auf besonderem Blatt)

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise

1. Nach § 214 Abgabenordnung kann sich der Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens zur Erfüllung steuerlicher Pflichten, die ihm aufgrund eines der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalts obliegen, durch einen mit der Wahrnehmung dieser Pflichten beauftragten Angehörigen seines Betriebes oder Unternehmens vertreten lassen (steuerlicher Beauftragter).
Im Energiesteuerbereich können diese Pflichten nach § 62 Absatz 1 Energiesteuergesetz auch durch eine Person wahrgenommen werden, die nicht dem Betrieb oder Unternehmen angehört (steuerlicher Betriebsleiter).
2. Die bestellten Personen müssen aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten eine ordnungsgemäße Erfüllung Ihrer Pflichten gewährleisten.
3. Die Bestellung zum Beauftragten/Betriebsleiter wird erst mit Zustimmung des Hauptzollamts wirksam.
Der Zustimmung bedarf es nicht in Einfuhrabgabensachen im Zusammenhang mit der Zollbehandlung. In diesen Fällen kann jedoch das Hauptzollamt auferlegen, dass ihm die Bestellung eines Beauftragten angezeigt wird.
4. Die bestellten Personen müssen ihr Einverständnis in dem dafür vorgesehenen Feld (unter Feld 5) erklären.
5. Reichen Sie die Bestellung bitte in drei Ausfertigungen bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt ein. Sie erhalten eine Ausfertigung nach der Bearbeitung zurück.

Erläuterungen zu Feld

- ② Ein Vertreter ist in der Regel nur zu bestellen, wenn dies ausdrücklich vom Hauptzollamt verlangt wird.
- ③ Soll der Beauftragte/Betriebsleiter nicht alle nach den zoll- oder verbrauchssteuerrechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten, sondern nur bestimmte Teilbereiche wahrnehmen, so sind diese gemäß nachfolgendem Katalog mit der entsprechenden Ziffer anzugeben; sonstige Teilbereiche sind namentlich zu benennen:

1. Verwahrungslager, Zolllager
2. Vereinfachte Verfahren
3. passive Veredelung
4. aktive Veredelung
5. Endverwendung
6. Herstellungsbetrieb
7. (Steuer-)Lager
8. steuerbegünstigte Verwendung
9. registrierter Empfänger
10. Steuerentlastung
11. Entnahme von steuerbegünstigtem Strom
12. Stromversorger nach dem StromStG
13. sonstige Teilbereiche

Allgemeiner Datenschutzhinweis

Die Informationen zum Datenschutz – insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung – werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt

E-Mail:

DE-Mail:

schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen** Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung – AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz – VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).